



Patent- und Erfinderrecht

Dr. Lars Hoppe

VKK PATENTANWÄLTE

Edisonstrasse 2

87437 Kempten

www.vonnemann.de



II. Die Erfindung und ihr Schutz

II. Die Erfindung und ihr Schutz

1. Was ist eine Erfindung?
2. Wie entsteht eine Erfindung?
3. Wann ist eine Erfindung patentfähig?
4. Wie wird eine Erfindung geschützt?

II. Die Erfindung und ihr Schutz

1. Was ist eine Erfindung?

- Kein Hinweis im Gesetz! (Stand der Technik, Ausschlussgründe)

Definition (BGH)

Lehre zu **technischem** Handeln

zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges

unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte

ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit

Technische Natur, wenn Erfindung durch Erkenntnis geprägt, die auf technischen Überlegungen beruht

II. Die Erfindung und ihr Schutz

1. Was ist eine Erfindung?

- Züchtungsverfahren, das nur äußerst selten zum gewünschten Ergebnis führt? (kausal übersehbar)
- Wissenschaftlichen Zusammenhang ermittelt? (technisches Handeln)
- Fliegenköpfmaschine? (technisches Handeln=praktischer Nutzen)
- Teekanne mit zwei Tüllen? (Unterhaltungszweck!)
- Perpetuum mobile? (objektiv nicht realisierbar=beherrschbare Kräfte)

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Technische Gebiete
 - Physik, Chemie, Biologie
 - Ingenieurwissenschaften
 - U. a.
- Erfindungen sind
 - Vorrichtungen: Erzeugnisse, Stoffe, Anordnungen
 - Verfahren: Anwendungen, Bearbeitung, Herstellung, Verwendung

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Strittig:

Computerprogramme

- Früher: Generell nicht-technisch, da Rechenanweisung an den Rechner
- Heute: Differenzierung nach Notwendigkeit für Programmierer, technische Vorgaben zu berücksichtigen
- Wenn technischer Bezug \implies Grundsätzlich patentierbar!
(Anwesenheit von nicht-technischen Elementen dann ohne Belang)

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Ausschlusskriterien §§ 1, 1a, 2, 2a 5 PatG
 1. Entdeckungen
 2. Wissenschaftliche Theorien
 3. Ästhetische Formschöpfungen
 4. Pläne, Regeln, Verfahren für Spiele und gedankliche und geschäftliche Tätigkeiten, Programme für Datenverarbeitung
 5. Wiedergabe von Informationen
 6. Lehren, die gegen öffentliche Ordnung / gute Sitten verstoßen
 7. Pflanzen und Tiere, biologische Züchtungsverfahren hierfür
 8. Chirurgische und therapeutische Verfahren an Mensch und Tier
 9. Diagnoseverfahren

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Zu 1.: Pharmazeutisch wirksamer Inhaltsstoff einer Pflanze?
 - Entdeckung oder Erfindung?

- Zu 4.: Notenschrift, Kurzschrift, Farbkodierung?

- Zu 6.: Krebsmaus? Kopiergerät zur Herstellung von Falschgeld? Gifte, Sprengstoffe (Völkerrecht), Straftatserleichterung, Mittel zur Empfängnisverhütung?

- Zu 8., 9.: Sicherung einer schnellen medizinischen Versorgung
 - Verwendete Gerätschaften können jedoch patentgeschützt sein!

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Zu 6./7.:

Generell schutzfähig

Verfahren an Tier (Mensch) und Pflanze zur Beeinflussung von Wachstum, Beschaffenheit und Ausbeute durch Anwendung von **chemischen und physikalischen Mitteln**

- zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Pilze, Schädlinge)
- zur Ertragssteigerung bei Tieren (Fleisch, Fell, Wolle, Eier)
- zur Gewinnung von Impfstoffen

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Zu 6./7.:

Nicht schutzfähig

Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung, Keimzellen, Aufdeckung einer Gensequenz oder Teilsequenz

Schutzfähig

isolierte Gensequenz, sofern deren Funktion beschrieben wird und deren Verwendung in den Anspruch aufgenommen ist

Bedeutet

hergestelltes Protein ist anzugeben + dessen Funktion = eingeschränkter Stoffschutz auf diese eine Funktion

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Zu 6./7.:

Nicht schutzfähig

Veränderung der genetischen Identität von Tieren, sofern diese ohne wesentlichen medizinischen Nutzen leiden

Schutzfähig

Leidende Tiere, sobald sie einen wesentlichen medizinischen Nutzen haben

Bedeutet

Fiktiv: Ohrmaus, Krebsmaus

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Zu 6./7.:

Nicht schutzfähig

Pflanzensorten/Tierrassen, überwiegend biol. Züchtungsverfahren

Schutzfähig

Pflanzen/Tiere, sofern nicht beschränkt auf eine bestimmte Rasse

Mikrobiologie für Gärungsindustrie, Bierherstellung, Bäckerhefe

Gentechnik

- Züchtung von Lebewesen durch gentechnische Maßnahmen
(jedoch ethisch und verfassungsrechtlich umstritten)

II. Die Erfindung und ihr Schutz

2. Wie entsteht eine Erfindung?

- Im wahren Leben

Erfinder entwickelt eine Vorrichtung weiter

- Im patentrechtlichen Sinne

Durch Herausarbeitung der zur Vermeidung der Nachteile des Standes der Technik notwendigen **Merkmale**

- Stand der Technik wird vom DPMA recherchiert
- Nachteile werden vom Anmelder ermittelt, der sich die Aufgabe stellt, die Nachteile des Standes der Technik zu vermeiden
- Welche Merkmale dazu notwendig sind, wird im Prüfungsverfahren ermittelt

II. Die Erfindung und ihr Schutz

3. Wann ist eine Erfindung patentfähig?

Bei Erfüllung folgender Kriterien

- **Neuheit**
- **Erfinderische Tätigkeit**
- **Gewerbliche Anwendbarkeit**

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Neuheit
 - Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum **Stand der Technik** (SdT) gehört (§ 3 Abs 1 S 1 PatG)
 - Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem Anmeldetag weltweit schriftlich oder mündlich an die Öffentlichkeit gelangt sind
 - Keine Schonfrist, auch nicht bei Vindikation!

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Erfinderische Tätigkeit
 - Wenn sich die Erfindung für den **Fachmann** nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (§ 4 PatG)
 - Fachmann ist fiktiv, kennt jede Offenbarung und ist nie erfinderisch tätig
 - Kennt der Fachmann 2 oder mehrere Dokumente aus dem SdT, deren Lehren er ohne Weiteres miteinander kombinieren würde, so beruht der Erfindungsgegenstand nicht auf erfinderischer Tätigkeit

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Beispiel zu erfinderischer Tätigkeit
 - Dokument 1: Auto mit Kassettenrekorder
 - Dokument 2: Erschütterungsunempfindlicher CD-Player
 - Aufgabe: Abspielmöglichkeit für CDs beim Autofahren
- ⇒ Lösung: Durch Kombination der beiden Lehren würde der Fachmann ohne Weiteres in ein Auto einen CD-Player einbauen
 - Er weiß aus Dok1, dass Abspielgeräte in Autos eingebaut werden und würde ohne Weiteres an den Einbau eines CD-Players (bekannt aus Dok2) denken
 - Wenn der Einbau allerdings durch einen im SdT noch nicht beschriebenen Mechanismus erfolgt, so kann dieser Mechanismus eine Erfindung darstellen

II. Die Erfindung und ihr Schutz

4. Wie wird eine Erfindung geschützt?

- Einreichung einer Patentanmeldung beim DPMA, EPA, WIPO
(oder eines Gebrauchsmusters beim DPMA)

Anmeldeerfordernisse

1. Name des Anmelders
2. Antrag auf Erteilung
3. Entrichtung einer Gebühr
4. Beschreibung der Erfindung

II. Die Erfindung und ihr Schutz

5. Patent- / Schutzansprüche
6. Zeichnung
7. Zusammenfassung (nur bei Patent)
8. Erfinderbenennung (nur bei Patent, 15 Monate Frist)

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Details
 - Patenterteilungsantrag / Gebrauchsmustereintragungsantrag
Vordrucke des DPMA
 - Beschreibung
Unterrichtung der Allgemeinheit über Ausführbarkeit der Erfindung
Vollständigkeit erforderlich (Fachmann muss Nachbenutzung möglich sein)
 - Beschreibungseinleitung erläutert Erfindung
 - Figurenbeschreibung erläutert konkrete Ausführungsbeispiele anhand der Zeichnung

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Erläuterungen zur Beschreibung
 - Kein Werbeprospekt
 - Keine Einzelheiten
 - Nur Gegenstände der Patentansprüche
 - SdT zitieren und dessen Nachteile aufzeigen
 - Falls SdT unbekannt, Bedeutung und Varianten der Erfindung betonen
- ⇒ Beschreibung bildet einen Pool von Merkmalen, auf die später Ansprüche gerichtet werden können
 - Beschreibung später anzupassen
 - Keine nachträgliche Ergänzung der Beschreibung zulässig!

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Patentansprüche / Schutzansprüche
 - Sie definieren den **Schutzumfang** für die zu schützende Erfindung
 - Wichtigster Teil für den Erfinder (Beschreibung dient nur der Erläuterung des Inhaltes der Ansprüche)

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Beispiele

Patentansprüche

1. Zündvorrichtung, insbesondere für Geräte (1) zum Vernebeln von Flüssigkeiten, z. B. von chemischen Lösungen, bestehend aus einer Stromquelle, einer Zündspule, einem Betätigungselement zum Schließen des Zündstromkreises und einem Funkengeber (11), **dadurch gekennzeichnet**, daß der Funkenübergang (15) zwischen einem in einem Mischrohr (4) und/oder einem Vergaser (3) und /oder einer Brennkammer (5) angebrachten Innenkörper (11) und der Oberfläche des Mischrohres (4) und/oder der Oberfläche der Brennkammer (5) erfolgt.

2. Zündvorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Innenkörper (11) axial im Mischrohr (4) und/oder Vergaser (3) angebracht ist.

3. Zündvorrichtung nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Innenkörper (11), zumindest an der im Gehäuse befestigten Seite (12), eine Isolierung (13) aufweist.

II. Die Erfindung und ihr Schutz

Patentansprüche

1. Getränkebehälter mit einem Gefäß (2), das eine zentrale Achse (3) hat und durch eine Kappe (6) aus elastischem Material abgedichtet ist, wobei das Gefäß (2) einen Hals (8) hat, der eine Öffnung begrenzt, und die Kappe (6) eine Verschlussplatte enthält, mit der ein herab hängender Rand (18) einstückig ist, der sich um die Außenfläche des Halses (8) erstreckt, wobei die Innenfläche des Randes einen durchgehenden ringförmigen Flansch (20) trägt, der in abdichtender Anlage an der Unterseite einer durchgehenden, nach unten gerichteten, ringförmigen Schulter (14) an der Außenseite des Halses (8) steht und damit eine Bewegung der Kappe (6) in der axialen Richtung weg von dem Gefäß (2) verhindert, wobei der ringförmige Flansch (20) an der Kappe (6) mit einer elastischen Gelenkverbindung (22) verbunden ist und der ringförmige Flansch in einer axialen Schnittansicht langgestreckt ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Endfläche des freien Endes des Flansches (20) in abdichtender Anlage an der Unterseite der Schulter (14) steht und dass die Elastizität der elastischen Gelenkverbindung (22) die Seitenfläche des freien Endes des ringförmigen Flansches (20) in abdichtende Anlage an die Außenfläche des Halses (8) drückt.

te Dichtungsrinne bildet, die der ersten Dichtungsfäche gegenüber liegt und in abdichtender Anlage mit dieser steht.

8. Behälter nach Anspruch 6 oder 7, wobei der Basisabschnitt (32) der Verschlussplatte nach unten konkav ist.

9. Behälter nach Anspruch 7 oder 8, wobei die erste Dichtungsfläche nach oben und nach außen bezüglich der Achse geneigt ist.

10. Behälter nach Anspruch 7 oder 8, wobei eine der ersten und der zweiten Dichtungsflächen eine ringförmige Ausstülpung (40) hat, die in eine ringförmige Aussparung in dem anderen der ersten und der zweiten Dichtungsflächen aufgenommen wird.

11. Behälter nach Anspruch 2, wobei ein ringförmiger Flansch (17) einstückig mit der Unterseite des ringförmigen Bandes (16) ist und durch Kontakt mit der Seitenfläche des Halses (8) der Flasche (2) seitlich abgebogen ist, mit der er eine weitere Abdichtung bildet.

Es folgen 3 Blatt Zeichnungen

II. Die Erfindung und ihr Schutz

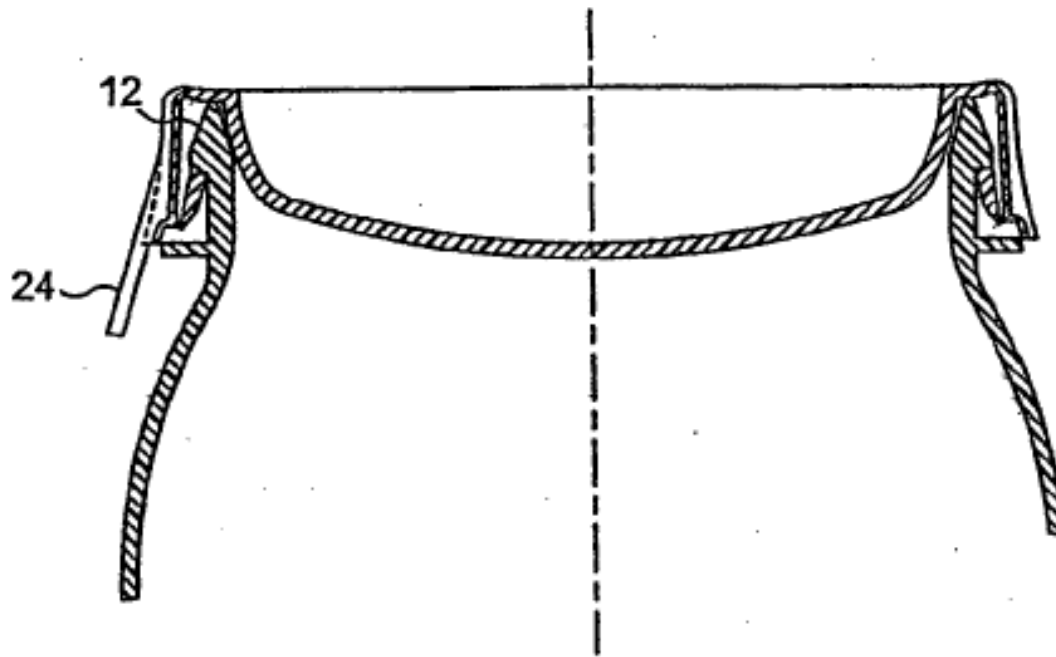


FIG. 3

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Hauptanspruch (HA)
 - Enthält den vollständigen Erfindungsgegenstand (alle prinzipiell notwendigen Merkmale)
 - Zweiteilung in **Oberbegriff (OB)** und **kennzeichnenden Teil (KT)**
 - OB: Merkmalsgruppe, die für die Erfindung notwendig und aus dem SdT **bekannt** ist
 - KT: Merkmalsgruppe, die gegenüber dem SdT **neu** ist
- Nebenansprüche (NA)
 - Nur bei Einheitlichkeit der Gegenstände der unabhängigen Ansprüche

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Unteransprüche (UA)
 - Auf HA rückbezogen
 - Nur in Kombination mit diesem
 - Enthalten vorteilhafte Ausgestaltungen
 - Fakultativ einsetzbar
 - Jedoch nicht erfindungsmaßgeblich

- ⇒ Merkmale hieraus können in HA aufgenommen werden, falls im Prüfungsverfahren deutlichere Abgrenzung gegenüber dem SdT gefordert wird
 - Gilt auch für Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Merke

⇒ **Wichtigster Teil einer Patentanmeldung ist der Hauptanspruch!**

- HA mit wenigen Merkmalen = Großer Schutzzumfang
- HA mit vielen Merkmalen = Geringer Schutzzumfang

II. Die Erfindung und ihr Schutz

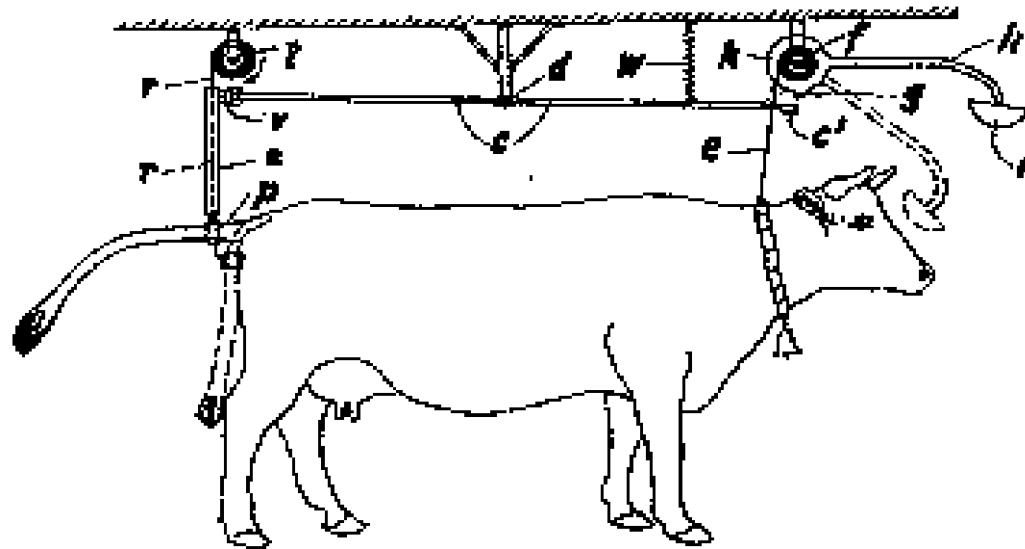
- Zeichnung
 - Darstellung des zu schützenden Gegenstandes
 - Anhand von Beispielen
 - Ggf. in mehreren Varianten

 - Prinzipdarstellungen (Perspektive, Schnitte)
 - Keine Maßstabszeichnungen

 - Darstellung aller Merkmale der Ansprüche
 - Bezugszeichen
 - Anzahl der Figuren beliebig

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Beispiel



DRP 515 154 (1930)

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Zusammenfassung
 - Beinhaltet Überblicksinformation
 - Ggf. mit einer Figur
 - Zu Dokumentationszwecken

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Erfinderbenennung
 - Erfinderpersönlichkeitsrecht
 - Unabdingbar
 - Ehrenrecht
 - Grundlage für Vergütungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber
 - Erfinder hat gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Nennung und ggf. Herausgabe der Patentanmeldung / des Patentes

II. Die Erfindung und ihr Schutz

- Sonstige Erfordernisse
 - Einheitlichkeit (1 Erfindung pro Anmeldung)
 - Formelles
 - Schriftgröße und -farbe
 - Zeilenabstand und -nummerierung
 - Seitenränder und -nummerierung